

ihr verstorbenen Mann während der letzten Zeit seines Activitätsstandes bezogen hat. — Zur Vermeidung aller Brüche wird jedoch die Summe des Dienst Einkommens nur insoweit berücksichtigt, als sie mit 25 Thlr. theilbar ist. Niemals kann die Pension die Summe von 500 Thlr. übersteigen und ebensowenig unter 25 Thlr. betragen.

§. 3.

Jedes eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kind erhält, wenn keine Wittwe vorhanden ist, oder sobald diese in Folge stirbt oder wieder heirathet, den 3. Theil der geordneten Wittwenpension als Erziehungsbeitrag, bis es das 18. Lebensjahr erfüllt hat oder früher versorgt wird. Sind mehr als drei eheliche Kinder vorhanden, — gleichviel ob aus einer oder aus mehreren Ehen — so wird der Ertrag der Wittwenpension unter sie alle gleichmäßig vertheilt.

Mit dem Tode, dem erfüllten 18. Lebensjahr oder der früheren Versorgung des Kindes fällt dieser Antheil den übrigen Kindern zu und erst dann an die Staatskasse zurück, wenn durch solche Anfälle oder auch schon ohne solche jedes übrige Kind zum Genuß eines vollen Dritttheils der Wittwenpension gelangt ist.

§. 4.

So lange hingegen neben der Wittwe noch unversorgte jüngere als 18jährige Kinder aus einer früheren Ehe des verstorbenen Beamten des Oberappellationsgerichts leben, so hat erstere für solche ein Dritttheil und, wenn sie selbst gar keine Kinder von dem Verstorbenen hätte, die Hälfte von ihrer Wittwenpension abzugeben, es sei denn, daß nur 1 Kind aus der früheren Ehe vorhanden wäre, welchen Falls dasselbe auch nur ein Dritttheil erhält. Nach dem Tode, nach erfülltem 18. Lebensjahre oder nach früher eingetretener Versorgung eines solchen Kindes fällt dessen Antheil an die Wittwe zurück.

§. 5.

Für versorgt ist ein Kind zu achten, sobald es heirathet, ein Dienst Einkommen erhält oder sonst zu einem selbstständigen Erwerb irgend einer Art gelangt.

§. 6.

Bei Kindern ausgezeichnet verdienster Mitglieder des Gerichtshofs, die keine Pension beziehende Mutter mehr haben und die vermögenslos und ohne ihre Schuld zu hinlänglichem Selbstverwerb unfähig sind, kann das höchste Ermessen der Durchlauchtigsten Pöste die Waisenpension bis zu ihrem Ableben oder doch bis auf Widerruf resp. fortbauern oder eintreten lassen.

§. 7.

In den im zweiten Absatz des §. 1 sub. a. b. und c. gedachten Fällen bleibt es